

Idsteiner Zeitung



und Anzeigebblatt.

Verkündigungsorgan des königlichen Amtsgerichts und der Stadt Idstein.

Erscheint wöchentlich dreimal.
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.

Inserate:
Die kleine Zeile 20 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Mit der wöchentlich erscheinenden Beilage:

Des „Landmanns Sonntagsblatt“.

Redaktion, Druck und Verlag von Georg Grandpierre, Idstein.

Bezugspreis
monatlich 50 Pfg. mit Bringerlohn.
Durch die Post bezogen:
— vierteljährlich 1 Mark 50 Pfg. —
— Siehe Postzeitungsliste. —

N^o 90.

Donnerstag, den 2. August

1917.

Drei Jahre Weltkrieg.

Zum dritten Male jähren sich Tag und Stunde, daß der Kriegsturm ausbrach, der schon vom Beginn an ohne gleichen auf Erden war, dann aber im Laufe von drei Jahren sich zu einem rasenden Orkan entwickelte, wie ihn in so graufiger Stärke und Dauer am 1. August 1914 wohl noch kein Sterblicher geahnt hat. Die meisten glaubten damals, der Krieg werde nur einige Monate dauern. Nun fließt schon 36 Monate das Blut in Strömen. Wer hätte für möglich gehalten, daß dergleichen sich so unheimlich lange ertragen lassen könnte! Kriegstaten von einer Größe und Ausdehnung sind vollbracht worden, auf dem Lande, auf dem Meere, unter dem Wasser und in den Lüften, wie sie sich vor dem Weltkriege die kühnste Einbildungskraft nicht ausdenken gewagt hat.

Drei Jahre Weltkrieg gegen unser Vaterland: eine Anschauung davon gibt die Tatsache, daß aus Knaben beim Kriegsausbruche Männer geworden sind, die nun als Schwerträger mit einsteigen für Deutschlands Freiheit, Heil und Zukunft. Drei Jahre Weltkrieg: das besagt, daß die Friedenszeit dem Gedächtnis wie eine weitabliegende Vergangenheit erscheint, von der man sich keine rechte Vorstellung mehr machen kann. Drei Jahre Weltkrieg: welch Uebermaß von Ereignissen, Eindrücken, Erinnerungen, welche Fülle von Sorgen, Nöten und Opfern! Ihr Inhalt umfaßt, was nie erlebt, erhört, erduldet wurde. Wenn wir all dies überschauen, so faßt uns der Menschheit ganzer Jammer an. Aber wir erbeben auch in heiligem Erschauern, erheben uns in erhabener, dankerfüllter, bewunderungsvoller Ehrfurcht vor dem Heldentum unseres deutschen Volkes, das draußen und daheim siegend durchgehalten hat gegen eine schier erdrückende, in drei Jahren beständig wachsende Uebermacht von Feinden. Drei Jahre Weltkrieg: Die Heeresmengen, Nachtmittel und Kampfesleistungen aller anderen Kriege schrumpfen zusammen gegenüber dem Riesenaufwand von Kräften aller Art in der Kriegszeit der Gegenwart, gegenüber dem Gesamteinsatz dessen, was heute die Völker und Staaten fast der ganzen Erde wider einander in äußerster Anspannung und zähester Anstrengung aufgebracht haben.

Deutschland hat einen Dreißigjährigen und einen Siebenjährigen Krieg erlebt. Diese Kriege überrufen zwar an Länge den von heute. Aber jetzt kämpfen die Völker in ihrer vollen Gesamtheit mit unvergleichlichen Kräfteentfaltungen, während ehemals nur ein kleiner Teil der Bevölkerung unmittelbar an der Kriegsführung und Kriegsführung beteiligt war. Was früher mit der Zahl Tausend völlig ausreichend noch gemessen werden konnte, wird jetzt nach ungezählten Millionen berechnet.

Der Vergleich von ehemals und heute läßt uns zwei große Unterschiede inne werden, die uns mit gerechtem Selbstvertrauen und Siegesstolz erfüllen: das Eine, daß in jenen früheren Kriegen Deutschland zerrissen und ungeteilt blieb, heute aber in einmütigem Kampfeswillen unüberwindlich zusammenhält; und das andere, als Wirkung solcher Einigkeit, daß Deutschland nicht wieder wie im Dreißig- und Siebenjährigen Kriege der Hauptschauplatz des Streitens und Ringens ist, nicht selber des Krieges Lasten und Schrecken auf seinem eigenen Boden erfahren muß. Darum: Komme, was kommen mag! Am ersten Kriegstage hieß es: Wir wollen, wir müssen, wir werden siegen. Am Schluß des dritten und am Anfang des vierten Kriegsjahres rufen wir: Wir haben gesiegt. Wir werden siegen bis zum ruhmreichen Ende.

Empor die Herzen in Zuversicht! Im Vertrauen auf den Allerhöchsten Beistand, der uns drei volle Jahre sichtbar zur Seite geblieben ist; im Glauben an unsere gerechte Sache, die mit Gottes fernere Hilfe zum Guten enden wird. Was alles haben der Feinde Mordlust und Mordlust versucht, um den Sieg an ihre Fahnen zu knüpfen! Aus allen fünf Erdteilen haben sie gewaltige Mengen von Menschen zusammengetrommelt, um uns zu überwältigen, haben sie ungeheure Massen von Waffen und Munition zusammengepöckelt, um uns niederzuzwingen. Nachdem ihre Raub- und Eroberungslust bereits vier Königreiche und das einst riesenhafte Zarentum geopfert hat, haben sie immer noch neue Feinde aufgebracht, haben sie gegen uns, die wir auf dem blutigen Felde der Ehre uns unbezwinglich erweisen, immer aufs neue Lug, Trug und Verleumdung eingesetzt, haben sie uns durch Hungern matt und müde zu machen

getrachtet. Vergeblich: Deutschland läßt sich nicht niederringen.

Nach drei Jahren Weltkrieg ist der Glaube an unser deutsches Recht und unsere deutsche Geltung in der Welt Gewißheit, die nicht mehr umgestoßen werden kann. Der Weltkrieg ist der deutsche Krieg: sein wahrer Held ist das deutsche Volk in seiner unerschütterlichen Siegesstärke. Das Ergebnis der drei Kriegsjahre, die jetzt abgeschlossen sind, ist der deutsche Sieg.

Großes Hauptquartier, 31. Juli

(W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern

In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf abends wieder zu äußerster Festigkeit, hielt während der Nacht unvermindert an und ging heute Morgen in starkes Trommelfeuer über. Dann setzten auf breiter Front von Ypern bis zur Eysen starke Angriffe ein. Die Infanterieschlacht in Flandern hat damit begonnen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Am Chemin des Dames griffen die Franzosen südöstlich von Falaix in 3 Kilometer Breite an; der Stoß brach an den meisten Stellen in unserer Abwehrwirkung zusammen. Zwei begrenzte Einbruchstellen sind noch in der Hand des Feindes.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Angriffe und freudiger Drang nach vorwärts brachten unseren und den verbündeten Truppen in Ostgalizien und der Bukowina neue Erfolge. Der Grenzfluß Zbrucz wurde von oberhalb Nucityn bis südlich von Clala in einer Breite von 50 Kilometer, trotz erbitterten Widerstandes, an vielen Stellen von deutschen und österreichisch-ungarischen Divisionen überschritten. Auch die osmanischen Truppen haben ihre alte Tüchtigkeit erneut bewiesen. Wie sie Anfang Juli in zäher Standhaftigkeit den Massenangriffen der Russen unerschüttert trotzten und dann in raschem Siegeslauf den Feind von der Kosa Lipa bis über den nördlichen Sereth zurückwarfen wo er sich stellte, so nahmen sie

der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 45.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet

Reichsgetreideordnung für Ernte 1917.

(Fortsetzung.)

§ 39.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41.

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung.

§ 42.

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9, für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verwenden dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 8 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 23 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit

ern in frischem Draufgeben die hartnäckig verteidigten Stellungen bei Miarombrucz. Zwischen Binestr und Pruth erlängten die verbündeten Truppen in Richtung auf Czernowiz die Orte Bereczny, Rzania und Siatyn.

Generaloberst Erzherzog Joseph
In kraftvollem Ansturm durchbrachen deutsche Jäger die russische Nachhutstellung bei Wijniz. Der Feind wurde dadurch zum Räumen der Czernowiz-Linie gezwungen und ging nach Osten zurück. Auch in den Waldkarpathen, am Oberlauf des Sereth sowie beiderseits der Moldawa und Leczawa gewannen wir im Angriff ostwärts Gelände. Unter dem Drude dieses Erfolges gaben die Russen im Mostelanczi-Abchnitt ihre vorderen Stellungen auf. Am Bereczler-Gebirge setzte der Gegner seine Angriffe fort. Fünffach griff er im Laufe des Tages an, am Morgen Casinului, ohne einen Erfolg zu erzielen. Weiter südlich wurde eines unserer Regimenter durch starke feindliche Stöße in eine weiser westlich gelegene Höhenstellung zurückgedrängt.

Bei der
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Radensen

und an der
mazedonischen Front
ist die Lage unverändert.

**Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.**

Ein englischer Kreuzer versenkt.

Berlin, 30. Juli. (W. T. B. Amtlich.) Am 26. Juli versenkte eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Steinbrink, im englischen Kanal einen großen, von Zerstörern gesicherten englischen Kreuzer mit vier Schornsteinen der Diamond-Klasse, 11 150 Tonnen, angehörend durch Torpedoschuß.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Der Dank des Kaisers.

Berlin, 30. Juli. (Amtlich.) Der Kaiser reiste heute an der litauischen Front und besuchte die Truppen, die in heldenmütigem Ausbarren die Anstürme der gewaltigen russischen Truppenmassen abgewiesen hatten, die Sieger der Abwehrschlacht von Smorgon-Krowo. Der Kaiser sprach den versammelten Divisionen den Dank des Vaterlandes aus für die zähe Ausdauer und glänzende Tapferkeit, mit denen sie den immer sich erneuernden Angriffen des in ungeheurer Uebermacht, nach gewaltiger Artillerievorbereitung vordringenden Feindes Trotz geboten und seine Pläne zunichte gemacht haben. Das Pommersche Landwehrregiment 2 zeichnete der oberste Kriegsherr für seine hervorragende Haltung in der Schlacht, in der es ungeachtet seiner Verluste allein die Angriffe von 14 russischen Regimentern zurückschlug, besonders aus, indem er sich zum Chef des Regiments machte und dem tapferen Truppenteil den königlichen Namenszug und die Bezeichnung „Landwehr-Inf.-Regt. König Wilhelm II.“ verlieh. Regimentskommandeur Oberstleutnant v. Balde erhielt den Orden Pour le mérite. Viele der braven Kämpfer erhielten das Eisene Kreuz aus der Hand des Kaisers. In Wilna hat der Kaiser dem Gottesdienst beigewohnt.

Der Kaiser auf der Reise nach Libau.

Berlin, 1. Aug. (Amtlich.) Der Kaiser begab sich heute im Kraftwagen von Mitau nach Libau.

oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 47.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 48.

Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstvergifter verarbeiten.

Bei Verarbeitung von Früchten für Selbst-

Ein Aufruf des Kaisers.

Berlin, 1. August. (W. T. B. Amtl.)

An das deutsche Volk!

Drei Jahre harten Kampfes liegen hinter uns. Mit Leid gedenken wir unserer Toten, mit Stolz unserer Kämpfer mit Freude aller Schaffenden, schweren Herzens derer, die in Gefangenschaft schmachten. Ueber allem Gedenken aber steht der feste Wille, daß dieser Kampf gerechter Verteidigung zum guten Ende geführt wird. Unsere Feinde strecken die Hand nach deutschem Lande aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie treiben immer neue Völker in den Krieg gegen uns. Das schreckt uns nicht. Wir kennen unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebrauchen. Sie wollen schutz- und machtlos uns zu ihren Füßen sehen, aber sie zwingen uns nicht. So haben sie wieder erfahren, wie Deutschland zu schlagen und zu siegen weiß. Sie verleumden überall in der Welt den deutschen Namen, aber sie können den Ruhm der deutschen Taten nicht vertilgen. So stehen wir unerschüttert sieghaft und furchtlos am Ausgange dieses Jahres. Schwere Prüfungen können uns noch beschicken sein. Mit Ernst und Zuversicht gehen wir ihnen entgegen. In drei Jahren gewaltigen Vollbringens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alles, was Feindesmacht erfinden kann. Wollen die Feinde die Leiden des Krieges verlängern, so werden sie auf ihnen schwerer liegen als auf uns. Was draußen die Front vollbringt, die Heimat dankt dafür durch unermüdete Arbeit. Noch gilt es, weiter zu kämpfen und Waffen zu schmieden. Aber unser Volk sei gewiß: Nicht für den Schatten hohlen Ehrgeizes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Pläne der Eroberung und Knechtung, sondern für ein starkes, freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen. Diesem Kampf sei all unser Handeln und Willen geweiht. Das sei das Ergebnis dieses Tages!

Im Felde, 1. August 1917.

gez. Wilhelm I. R.

Zum vierten Jahrestag des Kriegsausbruches.

Im Berlin, 1. Aug. (Börs. Ztg.) Im Anschluß an die Kaiserproklamation sagt die „Börs. Ztg.“ anläßlich des Beginnes des vierten Kriegsjahres: Die Worte des Kaisers enthalten seine Auffassung über den Sinn und die Ziele des Krieges, die, wie nicht anders zu erwarten war, sich mit den übereinstimmenden Rundgebungen der Reichstagsmehrheit und des Reichskanzlers deckt. Dem Feind ist angesichts dieser Rundgebung der letzte Schatten einer Möglichkeit genommen, an dem einseitigen Deutschland zu deuteln und zu drehen. Volk, Kaiser und Regierung sind einig.

Zu den Äußerungen des deutschen Kanzlers.

Genf, 31. Juli. (Börs. Ztg.) Zu den Enthüllungen des Reichskanzlers gibt der frühere Pariser Korrespondent des „Journal de Geneve“, heute Redakteur dieses Blattes, folgende Erklärungen: Es sei richtig, daß im Laufe der geheimen Kammeritzungen ein Dokument vorgelesen worden sei, das beweise, daß Herr Briand im Februar ds. Js., also kurz vor dem Sturze des Jaren, den Alliierten gewisse Gebiete auf dem westlichen Rheinufer versprochen worden sind. Manche Deputierte fanden diese Rede sehr schön, manche aber ungenügend. Da sei Ribot auf die Rednerbühne gestiegen; er habe

versorget haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 49.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten, oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigungen zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstvergifter zu geben.

§ 50.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse,

die Ansprüche des Briand'schen Kabinetts auf den Saarbecken fallen lassen und mit umgekehrter Energie das Anrecht Frankreichs auf Elsaß-Lothringen hinzustellen gesucht. Ribot hatte mit seiner Rede großen Erfolg. Die Debatte schloß mit einer Annahme der Tagesordnung, die von Caillaux gekennzeichnet wurde und von einer großen Zahl von Sozialisten, auch von Renaudel und Combar angenommen wurde.

Diese Tagesordnung, auf die sich Ribot in seiner Rede ausdrücklich berufen hat, besagt, daß die Friedensbedingungen vor der großen französischen Nation erörtert werden, Frankreich verfolge keine Politik der Eroberung und Knechtung; das sei keine französische Politik; die Nation, die Frankreich wolle, sei nicht Unterdrückung; Frankreichs Revanche bestehe darin, die Gedanken der Gerechtigkeit, der Freiheit und des politischen Gleichgewichtes aufzunehmen. Das „Journal de Geneve“ setzt hinzu: Die Tatsache, daß die Sozialisten, und auch Caillaux für diese Tagesordnung stimmten, die Tatsache ferner, daß Renaudel in der „Humanite“ ausdrücklich erklärt, daß die Geheimnissung der Kammer die Geheim-Diplomatie bezeichne, alles das beweise doch, daß die Geheimtagung gerade das Gegenteil von dem bedeute, das ihr der deutsche Reichskanzler unterstelle.

Daß der Briand'sche Vertrag historisch ist, bestreitet das „Journal de Geneve“, wie gesagt, nicht. Es fügt indessen hinzu, daß die Enthüllungen des Reichskanzlers auch in Frankreich großen Eindruck machen müssen, in erster Linie werden sie die Mißstimmung gegen Poincare verstärken, und die Friedenspropaganda fördern.

Im Zürich, 31. Juli. (Börs. Ztg.) Der Londoner Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ erfährt aus dortigen diplomatischen Kreisen, daß die Resolution des deutschen Reichstages Ausichten auf eine Regelung der Friedensfrage durch Verhandlungen eröffnet, trotzdem habe die Resolution keine Anspielung auf einen Schadenersatz enthalten. Die angekündigte Schaffung eines Ministeriums für den Wiederaufbau nach dem Kriege deute darauf hin, daß man die letzte Periode des Krieges für gekommen erachte.

Schwedische Pressstimmen.

Stockholm, 31. Juli. (W. T. B.) Zu den Enthüllungen des deutschen Reichskanzlers schreibt „Nya Dagbladet Allehanda“: Das dunkle Gewebe von Raubplänen, das der Sitzung der französischen Kammer vorgelegt wurde und der heimliche Vertrag zwischen dem bedakenden russischen Zarismus und der demokratischen französischen Republik liegt jetzt offen vor den erstaunten Augen der ganzen Welt. Wird man dem russischen Volke die Wahrheit durch Sperrung der Grenzen und die Wiedereinführung der Zensur vorenthalten können? Das gelingt wohl nur für kurze Zeit. Wir haben das seltene Vergnügen, „Sozialdemokraten“ zustimmen zu können, wenn er sagt, daß die Wahrheit im Anzug ist und die Enthüllung der Mächenschaften die Vorbereitung für den Frieden bedeutet.

„Aftonsbladet“ sagt: Der englische Minister Carson schwächte ja auf eine für die Regierung peinliche Weise aus der Schule, als er kürzlich erklärte, daß die unumgängliche Voraussetzung für die Eröffnung von Friedensverhandlungen sei, daß sich die deutschen Truppen hinter den Rhein zurückziehen müßten. Lloyd Georges große Rede vom 21. Juli ist in einer Art wohl auch ein Beweis dafür, wie weit England noch von einem gerechten Frieden entfernt ist. In

welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3 Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermalen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahllohns, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

(Fortsetzung folgt.)

ten ein. Mit ungeheurer Wucht drang der Feind nach 14tägigem Artillerielampf, der sich am frühesten Morgen des 31. 7. zum Trommelfeuer gesteigert hatte, zwischen unsere in Trichterstellungen liegenden Linien und gewann an einzelnen Stellen vorübergehend beträchtlich an Boden. In ungestümem Gegenangriff warfen sich unsere Reserven dem Feinde entgegen und drängten ihn in tagsüber während erbitterten Nahkämpfen aus unserer Kampfzone wieder hinaus oder in das vorderste Trichtersfeld zurück. Nördlich und nordöstlich von Ipern blieb das vom Gegner behauptete Trichtersfeld tiefer. Hier konnte Virschoote nicht dauernd gehalten werden. Abends auf breiter Front von neuem vordringende Angriffe brachten keine Wendung zu des Feindes Gunsten; sie scheiterten vor unserer neu gegliederten Kampflinie. Unsere Truppen melden hohe blutige Verluste der feine Opfer scheuenden Gegner. Die glänzende Tapferkeit und Stoßkraft unserer Infanterie und Pioniere, das todesmutige Ausbarren und die vortreffliche Wirkung der Artillerieen, Maschinengewehre und Minenwerfer, die Kühnheit der Flieger und treueste Pflichterfüllung der Nachrichtentruppen und anderen Hilfswaffen insbesondere auch die zielbewusste ruhige Führung boten für den uns günstigen Abschluß des Schlachttages sichere Gewähr. Voll Stolz auf die eigene Leistung und den großen Erfolg, an dem jeder Staat und Stamm des deutschen Reiches Anteil hat, sehen Führer und Truppen den zu erwartenden weiteren Kämpfen zuversichtlich entgegen.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen

Am Chemin des Dames erschöpften die Franzosen erneut ihre Kräfte in viermaligem vergeblichem Ansturm gegen unsere voll behaupteten Stellungen östlich Jümin. Weiter östlich brachte die kampferwähnte westfälische 13. Division dem Feinde wieder eine erhebliche Schlappe bei. In frischem Draufgehen entriß die Regimenter nach kurzer verheerender Feuerwirkung das Grabengewirr südlich des Gehöftes von La Bodelle. Ueber 1500 Gefangene, von denen eine große Zahl durch Stoßtrupps aus der Schlacht nordöstlich von Tropon geholt wurden, fielen in unsere Hand. Erst abends setzten feindliche Gegenangriffe ein, die in den erreichten Stellungen abgewiesen wurden. Auf dem westlichen Maasufer stürmten tapfere badiische Bataillone die kürzlich an den Feind verlorenen Stellungen beiderseits der Straße Malancourt-Esnes wieder. In mehr als 2 Kilometer Breite und 700 Meter Tiefe wurden die Franzosen dort zurückgeworfen. Ueber 500 Gefangene konnten eingebracht werden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Unsere nördlich des Dnjestr nach Südosten vorgehenden Truppen drängten den Feind, der sich hinter dem Billi-Bach zum Kampf gestellt hatte, in den Flügelwinkel von Chotin zurück. Zwischen dem Dnjestr und Pruth durchbrach ein Stoßtrupp russische Stellungen an der Bahn Horodenska-Ezernowiz, während ihr Südflügel starke Entlastungsangriffe bei Iwankow abwehrte.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef In den nordöstlichen Vorbergen und im mittleren Teil der Waldkarpaten gewannen Deutsche und österreichisch-ungarische Divisionen in Angriffsgesichten jäh verteidigte Talperren. Am Mg. Casimului wiesen Gebirgstruppen mehrere Angriffe des Feindes ab.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Letzte Meldungen.

U Amsterdam, 1. Aug. Die Dauer der englischen Offensive schätzt man hier auf 3-4 Wochen. Die militärischen Sachverständigen äußern, daß dies die letzte große Gefechts-tätigkeit des Sommers sein werde. Nach den Kämpfen werden amerikanische Truppen einen Kampfabschnitt übernehmen.

Gebratene Krabbenklopse:

250 g gehacktes Krabbenfleisch, 1 gehäuter Ehlöffel Weizengries, 2 Ehlöffel geriebene gekochte Kartoffeln, 1 Teelöffel ganz fein gehackte Zwiebel, eine Messerspitze gestoßener Kümmel, gehackte grüne Petersilie, gehackter Dill. Gries, Ei, Kümmel, Zwiebel werden untermischt und eine Viertelstunde stehen gelassen. Das gewässerte Krabbenfleisch wird in einem Tuche etwas ausgepresst, damit nicht zu viel Wasser in den Teich kommt, es wird mit Kartoffeln vermischt unter die Griesmasse gerührt. Man formt davon 10 3tm. hohe Klopse und brät dieselben langsam in etwas Fett.

Klößchen von Krabbenfleisch werden wie Klopse zubereitet, nur nimmt man einen Ehlöffel Gries mehr dazu. Man kocht sie in der Tunkle für Gemüse usw.

Krabbenfleisch-Klopse ohne Ei werden auf dieselbe Weise, nur mit etwas mehr Kartoffeln oder Gries, zubereitet.

Selbstversorger-Anteile.

Nach der Verordnung vom 20. Juli 1917, Reichsgesetzbl. Seite 636, dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

- a) an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm;
- b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt 8 Kilogramm.

Da die Mahlkarten vom 1. 8. bis 15. 8. über 6½ Kg. lauteten, haben die Selbstversorger für die Zeit vom 1. 8. bis 15. 8. 17 noch auf 1¼ Kg. Brotgetreide je Kopf Anspruch. Ich ersuche hiernach die Mahlscheine für die Zeit vom 15. 8. bis 15. 9. 17 auf 10¼ Kg. und für die Folgezeit auf 9 Kg. je Kopf und Monat auszustellen. Für Verarbeitung von Gerste und Hafer müssen Schrotscheine erteilt werden.

Für Mahl- und Schrotscheine sind die in der Buchdruckerei Grandpierre in Idstein i. T. erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

Langenschwalbach, 28. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist unter lde. Nr. 23 folgende Genossenschaft neu eingetragen worden:

„Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Engenhahn i. T.“

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns;
 2. Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb;
 2. Gemeinshaftlicher Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.
- Der Vorstand besteht aus:
1. Landwirt Ludwig Selzer;
 2. „ Heinrich Großmann;
 3. „ Joseph Prag;

alle in Engenhahn.

a. Die Sitzung ist vom 24. Juni 1917.

b. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, in dem Nassauischen Genossenschaftsblatte zu Wiesbaden. Beim Eingehen dieses Blattes tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der Deutsche Reichsanzeiger.

c. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft erfolgen durch 2 Vorstandsmitglieder, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Sitzung befindet sich in den Register-akten.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Idstein, 26. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Schöne Bücher

in großer Auswahl empfiehlt
die Buchhandlung der

Idsteiner Zeitung.

Butter

wird Freitag nachmittags im Rathaus ausgegeben. Zeitkarte Nr. 39 = ¼ Pfund = 34 Pfg.

Weizengries und Haferfloeden

werden Donnerstag nachmittags von 5-6 Uhr im Rathaus für Kinder unter 2 Jahren ausgegeben. Für jedes Kind 2 Pfund nach Wahl. Preis für das Pfund: Gries 28 Pfg., Haferfloeden 48 Pfg.

Krabbenfleisch,

gekalzt, ¼ Pfund 75 Pfg. im Geschäft von Ad. Kornacher Wwe. kartenzfrei. Kochrezepte sind in heutiger Nummer enthalten.

Idstein, den 1. August 1917.

Der Magistrat:

Leichtfuß, Bürgermeister.

Feldschuß.

Nach § 25 Ziffer 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 ist Unbefugten das Abschließen (Abhaken) der Felder nach Getreide-Mahnen verboten und werden Übertretungen bestraft.

Idstein, den 1. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Leichtfuß, Bürgermeister.

Die rückständigen

Annuitäten u. Zinsen

würden zur sofortigen Zahlung angefordert. Seit 5. August ab beginnt die Beitreibung.

Landesbankstelle Idstein

Suche 1 Zimmer ohne Frühstück für einige Monate. Angebote mit Preis an Landesaufnahmeheim Idstein

Zwei möbl. Zimmer,

wenn möglich ineinandergehend, in besserem Hause eventuell mit voller Verpflegung mit Küchenbenutzung, von Ehepaar mit 11. Hund, auf die Dauer des Krieges sofort zu vermieten. Angebote mit Preis unter Nr. 735 an den Verlag der Idsteiner Ztg.

Kameradschaft 1900.

Samstag Abend 9 Uhr

Zusammenkunft

im Vereinslokal. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Vortemonnaie mit Inhalt bei der Herausgabe abhandeln gekommen. Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung Roderich No. 8 abzugeben.

Fleißiges Dienstmädchen

sofort gesucht.

Frau Carl Fach, Hofheim a. T., Hauptstr.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres innigst geliebten, guten Kindes

Cottchen Ries,

sowie für die Kranz- und Blumenpenden-lagen wir auf diesem Wege unseren innigsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Groß für die trostreichen Worte am Grabe.

Esch, den 31. Juli 1917.

Die tieftrauernden Eltern:

Karl Ries, z. Rt. im Felde, und Frau Johanne, geb. Leichtfuß.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber Mann, unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Heinrich Blum, Schuhmachermeister,

im Alter von 54 Jahren infolge eines Schlaganfalles sanft entschlafen ist.

Niederseelbach, den 31. Juli 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Kath. Blum und Kinder.

Die Beerdigung findet Freitag, den 3. August, nachmittags 3 Uhr, statt.